

S A T Z U N G

Evangelische Stiftung Gütersloh

Präambel

Die „Evangelische Stiftung Gütersloh“ fördert den Auftrag der Kirche, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Dieses Zeugnis geschieht in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Die Errichtung der „Evangelische Stiftung Gütersloh“ soll dazu beitragen, die vielfältigen kirchlichen und diakonischen Aufgaben der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh gezielt zu unterstützen und langfristig finanziell abzusichern. Damit wird das Ziel verbunden, eine höhere Kontinuität und Planungssicherheit für die Verwirklichung der kirchlichen und gemeinnützig-mildtätigen Zwecke zu erreichen.

Im Sinne der Schaffung einer „Stiftergemeinschaft“ lädt die Stiftung auch Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Initiativen und sonstige Organisationen ein, das Anliegen der Stiftung durch stifterisches Engagement zu unterstützen – sei es beispielsweise durch Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder die Gründung eigener Stiftungen unter dem Dach der Evangelischen Stiftung Gütersloh. Sie bietet hierzu auch die treuhänderische Verwaltung von dritter Seite errichteter unselbständiger Stiftungen oder Stiftungsfonds an, die ebenfalls gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der Evangelischen Stiftung Gütersloh verfolgen.

Die „Evangelische Stiftung Gütersloh“ ist eine kirchliche Stiftung im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom _____ gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige evangelische Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 als evangelische Stiftung anerkannt worden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Gütersloh“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gütersloh.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Mittelbeschaffung für die Evangelische Kirchengemeinde Gütersloh.

- (2) Die Mittelbeschaffung erfolgt zur Verwirklichung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO durch die empfangende evangelische Kirchengemeinde, zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, zur Förderung des Wohlfahrts- und Gesundheitswesens, der Bildung und Erziehung sowie der Alten- und Jugendhilfe in den Arbeitsfeldern der Diakonie, weiterhin zur Förderung der Kunst und Kultur, z.B. auf dem Gebiet der Kirchenmusik und zur Erhaltung historischer Bausubstanz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Stiftungerrichtung ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 Prozent seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung eines Stiftungszwecks erforderlich werden sollte, seine Auffüllung in den folgenden Jahren sichergestellt werden kann und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Durch die Wiederauffüllung darf die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind im Rahmen des § 9 StiftG EKvW zulässig. Gewinne, die aus der Umschichtung des Grundstockvermögens entstehen, dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Dabei ist Abs. 2 Satz 1 zu beachten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die dazu durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 6

Zweckgebundene Zuwendungen, unselbständige Stiftungen

- (1) Zustiftungen gemäß § 5 Abs. 4 können durch den/die Zuwendende(n) bestimmten einzelnen Zweckbereichen innerhalb des Zweckrahmens der Stiftung zugeordnet werden (Projektfonds). Sie können ab einem vom Vorstand zu bestimmenden Mindestbetrag mit dem Namen des/der Zuwendenden verbunden werden.
- (2) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen – auch Stiftungsfonds, die kein eigenes Steuersubjekt darstellen – als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Sie schließt hierzu als Treuhänder (Rechtsträger) einen Vertrag mit dem/der Stifter(in) der unselbständigen Stiftung ab. Die Evangelische Stiftung Gütersloh kann nur solche Stiftungen verwalten, deren Zwecke innerhalb des Zweckrahmens der Evangelischen Stiftung Gütersloh im Sinne des § 2 liegen und die mit einem vom Vorstand zu bestimmenden Mindestvermögen ausgestattet werden.
- (3) Sonstige zweckgebundene Zuwendungen werden zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes und des § 5 verwendet. Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Vorstand im Rahmen des Stiftungszweckes und des § 5.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 8

Organ der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Dem Vorstand können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. 11. 1976, denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Antrag kann die Kir-

chenleitung von den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 1 Ausnahmen zulassen. Im Übrigen ist für die Berufung die Stiftungssatzung maßgebend.

- (3) Die Vorstandsmitglieder können durch das Presbyterium von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit werden. Sie haften der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Das Presbyterium kann jedoch – sofern es die wirtschaftliche Situation der Stiftung in Relation zu den für die Zweckverfolgung verbleibenden Mitteln erlaubt – über eine dem Umfang und der Verantwortung der jeweiligen Tätigkeit entsprechend angemessene Vergütung beschließen. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Die Mitglieder des Vorstands werden durch das Presbyterium für eine Amtszeit von 4 Jahren berufen und abberufen. Die Vorstandsmitglieder wählen eine(n) Vorsitzende(n) und gegebenenfalls eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (2) Das Amt des Vorstandes endet
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit dem Presbyterium gegenüber unter Wahrung einer angemessenen Frist schriftlich erklärt werden kann,
 - b) durch Abberufung durch das Presbyterium mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund. Das betroffene Mitglied ist vorher zu hören,
 - c) nach Ablauf der Amtszeit von vier Jahren. Erneute Berufung ist möglich.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch den neuen Vorstand fort. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird der/die Nachfolger(in) für die restliche Amtszeit berufen. Auf Ersuchen des Presbyteriums kann das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung seines Nachfolgers/seiner Nachfolgerin im Amt bleiben.

§ 10

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind der stellvertretende Vorsitzende und ggf. das dritte Vorstandsmitglied nur dann zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht zur Vorlage im Presbyterium,

- b) die gesonderte treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds und unselbständigen Stiftungen in der Obhut der Evangelischen Stiftung Gütersloh,
 - c) die Aufstellung eines Wirtschaftsplans,
 - d) die Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - f) die Durchführung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Einwerbung von Zuwendungen (z.B. Spenden, Zustiftungen, treuhänderische Stiftungen),
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und über die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung,
 - h) ggf. die Berufung eines Stifterbeirats,
 - i) ggf. der Erlass einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Presbyterium eine(n) Geschäftsführer(in) als besonderen Vertreter im Sinne von §§ 86, 30 BGB bestellen und eine angemessene Vergütung festsetzen. Er/sie ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 11

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Er tritt bei Bedarf nach Absprache zusammen, mindestens jedoch viermal pro Jahr. Es bedarf keiner gesonderten Einladung. Die Beschlussfassung kann auch im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn diesem Verfahren kein Vorstandsmitglied widerspricht. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung ist eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen bzw. fernschriftlichen Verfahrens nicht möglich.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern bzw. wenn sich alle Vorstandsmitglieder an der schriftlichen Abstimmung beteiligen. Beschlüsse sollen einstimmig gefasst werden. Ist das nicht möglich, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung oder den Zusammenschluss der Stiftung (§§ 13, 14 der Satzung). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Ebenso sind Beschlussfassungen, die im Wege schriftlicher Abstimmung erfolgten, schriftlich festzuhalten und zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern spätestens nach vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Stifterbeirat

- (1) Der Vorstand kann einen Stifterbeirat berufen, der sich aus den Personen bzw. Vertretern juristischer Personen zusammensetzt, die der Stiftung einen vom Vorstand festzu-

legenden Mindestbetrag als Zustiftung oder Spende zugewendet haben, sowie aus den Stifterinnen und Stiftern einer treuhänderischen Stiftung in der Verwaltung der Evangelischen Stiftung Gütersloh. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

- (2) Der Stifterbeirat berät und unterstützt den Vorstand. Insbesondere erarbeitet er Vorschläge zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit. Er unterstützt den Vorstand bei der Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Informationsaustausches zwischen Stifterbeirat und Vorstand über die Stiftungsaktivitäten und die in Zusammenhang mit der treuhänderischen Verwaltung von Stiftungen und sonstiger Treuhandvermögen stehenden Angelegenheiten.
- (3) Der Stifterbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederberufung ist möglich. Der/die Vorsitzende des Stifterbeirats kann zu Sitzungen des Vorstands eingeladen werden, an denen er/sie mit beratender Stimme teilnimmt.
- (4) Die Mitglieder des Stifterbeirats sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand kann eine Satzungsänderung, die nicht die Änderung des Stiftungszwecks betrifft, beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in der bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Vorstand einen neuen Zweck beschließen. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden, insbesondere hat der neue Zweck gemeinnützig, mildtätig und/oder kirchlich zu sein und dem Zweck gemäß § 2 so nahe wie möglich zu kommen.
- (3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 erfordern eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstands. Das Presbyterium ist vor der Beschlussfassung zu hören.
- (4) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Genehmigung der staatlichen Stiftungsaufsicht bedürfen Satzungsänderungen dann, wenn durch sie der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird; über unwesentliche Änderungen ist die staatliche Stiftungsaufsicht zu unterrichten.

§ 14 Auflösung und Zusammenschluss der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Der Beschluss erfordert die Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstands. Das Presbyterium ist vor der Beschlussfassung zu hören.

- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung beider Stiftungsaufsichtsbehörden.

§ 15
Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.
- (2) Der Beschluss darf nicht vor Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung und den Zusammenschluss der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17
Stiftungsaufsichtsbehörden

- (1) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Gütersloh, den 23. März 2006

Vorsitzender des Presbyteriums

L.S.

Mitglied des Presbyteriums

Mitglied des Presbyteriums